



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn Hauptgeschäftsführer  
Prof. Eberhard Trumpp  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Stuttgart **03. FEB. 2017**  
Durchwahl 0711 126-2673  
Aktenzeichen 25-8973.10/35  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Entsorgung HBCD-haltiger Dämmplatten

Sehr geehrter Herr Trumpp,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 4. Oktober 2016, in dem Sie die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmplatten thematisieren.

Bei der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe aus geschäumtem Polystyrol ist es im Jahr 2016 zu Entsorgungsschwierigkeiten gekommen, die im Baugewerbe, in der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft und auch in der Bevölkerung zu Diskussionen über die Entsorgungssicherheit bei diesen Materialien geführt haben. Das Umweltministerium hat auf diese Situation mit einem Erlass vom 12. Oktober 2016 reagiert, der am 25. November 2016 fortgeschrieben wurde. Nach den intensiven Diskussionen auf der jüngsten Umweltministerkonferenz, der Bundesratsentscheidung am Freitag, den 16. Dezember 2016 und der Entscheidung des Bundeskabinetts vom 21. Dezember 2016 möchte ich die Gelegenheit nutzen, Sie über die aktuelle Situation zu informieren.

Hintergrund für die auftretenden Entsorgungsschwierigkeiten ist der ab dem 30. September 2016 rechtswirksame Grenzwert für HBCD in der EU-Verordnung für persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung). Die Länder hatten schon im März 2016 bei der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes (AVV) im Bundesrat die Regelung eingebracht, dass alle Abfälle, die die Grenzwerte der

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



**EMAS**  
Geprüftes  
Umweltmanagement  
www.um.bwl.de

POP-Verordnung überschreiten, als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Einem entsprechenden Antrag Hessens hat – mit guten Gründen – auch Baden-Württemberg zugestimmt.

Das Flammschutzmittel HBCD ist ein persistenter organischer Schadstoff (POP), der aufgrund seiner Bioakkumulierbarkeit, seiner Langlebigkeit und seiner Toxizität einem EU-weiten Herstellungs- und Inverkehrbringungsverbot unterfällt. Bei Abfällen, die HBCD in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten, muss sichergestellt werden, dass dieser Stoff zerstört und damit den Stoffkreisläufen sicher entzogen wird. Eine Einstufung entsprechender Abfälle als gefährlich war vor diesem Hintergrund unverzichtbar, um eine ausreichende Überwachung der Entsorgung und Zerstörung von HBCD zu gewährleisten. Damit sollte die Verbreitung des Schadstoffs HBCD im Rahmen der stofflichen Verwertung von Kunststoffen sicher verhindert und auf der Basis der Dokumentationspflichten für gefährliche Abfälle erstmals eine verlässliche Datenbasis zum Aufkommen HBCD-haltiger Abfälle in der Abfallwirtschaft gewonnen werden. Die Einstufung sollte für Entsorgungswirtschaft und Hersteller von Dämmstoffen auch ein Ansporn sein, ein seit Jahren in der Entwicklung befindliches technisches Verfahren zur HBCD-Entfrachtung von Schaumstoffen endlich zur Marktreife zu bringen und dadurch eine umweltgerechte stoffliche Verwertung der betreffenden Schaumstoffe zu ermöglichen. Betroffen von der Einstufung sind Dämmstoffe auf Styrolbasis bis etwa zum Herstellungsjahr 2014. Jüngere Produkte und auch alle Polyurethan(PU)-Schaumstoffe wurden durch die Hersteller mit anderen Flammschutzmitteln ausgerüstet und können ohnehin als nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden.

Mit der Einstufung als gefährlicher Abfall sind formalrechtliche Anforderungen an die Entsorgung und die Entsorgungsanlagen verbunden, die gemeinsam mit der aktuell bundesweit sehr hohen Auslastung der Abfallverbrennungsanlagen zu den aufgetretenen Schwierigkeiten geführt haben. Es scheint, als hätten Entsorgungswirtschaft und Verbrennungsanlagenbetreiber die Einstufung zum Anlass genommen, die aufgrund ihres geringen spezifischen Gewichtes und eines technisch schwierigen Verbrennungsverhaltens (Aufschmelzen im Müllkessel) wirtschaftlich unattraktiven Dämmstoffabfälle zurückzuweisen und die dadurch freiwerdenden Kapazitäten für andere Abfälle gewinnbringend zu nutzen. Teilweise wurde auch die Chance genutzt, aus resultierenden Entsorgungsschwierigkeiten Kapital zu schlagen und weit überhöhte Entsorgungspreise am Markt durchzusetzen.

Zwar unterfällt die Entsorgung HBCD-haltiger Bauschäume, da es sich meist um zu verwertende Gewerbeabfälle handelt, dem Verantwortungsbereich der gewerblichen Entsorgungswirtschaft. Der privatwirtschaftliche Entsorgungsmarkt zeigte sich jedoch selbst nicht in der Lage, die entstandenen Entsorgungsblockaden aufzulösen. Das Umweltministerium hat vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes die Entsorgungsschwierigkeiten der Unternehmen und Handwerksbetriebe jedoch sehr ernstgenommen und daher Lösungen zur Behebung der bestehenden Problematik entwickelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Einstufung von HBCD als gefährlicher Abfall aus ökologischen Gründen zwingend geboten und eine Rücknahme der AVV-Novelle daher für uns nicht in Betracht zu ziehen ist.

In einem ersten Schritt hat das Umweltministerium hierzu mit Erlass vom 12. Oktober 2016 klargestellt, dass auf den Baustellen anfallende, zur Verbrennung bestimmte Bauabfälle mit HBCD-haltigen Dämmmaterialien als nicht gefährlich einzustufen sind, soweit die Menge von einem halben Kubikmeter Dämmmaterial je Tonne Mischabfall unterschritten wird. Bildlich kann man das sich so vorstellen, dass dann etwa ein Viertel des Abfallvolumens aus Dämmstoff besteht. Eine grobe Sichtprüfung ist für die Einstufung ausreichend. Der Erlass hat es ermöglicht, diese Abfallgemische ohne Änderung der jeweiligen Anlagengenehmigung weiterhin in den bisher genutzten baden-württembergischen Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgen. Nach unseren Erkenntnissen haben die Anlagen diese Abfallgemische daraufhin wieder angenommen, so dass sich in diesem Segment eine Entspannung abzeichnete.

Um auch die bei größeren Baumaßnahmen entstehenden, weiterhin als gefährlich einzustufenden Monochargen geordnet entsorgen zu können, hat das Umweltministerium in einem zweiten Erlass vom 25. November 2015 ergänzende Lösungen entwickelt. Dieser zweite Erlass hat die Angaben der Betreiber von Hausmüllverbrennungsanlagen im Land berücksichtigt, wonach HBCD-haltige Dämmplatten aufgrund ihres hohen Brennwertes und ihrer geringen Dichte nur gemischt mit anderen Abfällen ohne Probleme in den Anlagen verbrannt werden können. Deshalb wurde ausnahmsweise und zeitlich befristet zugelassen, HBCD-haltige Monochargen (gefährlicher Abfall) mit nicht gefährlichen Abfällen zum Zweck der Konditionierung zu vermischen. Dieser zweite Erlass sah vor, die so entstandenen Abfallgemische aufgrund ihres durch technische Notwendigkeiten vorgegebenen Mischungsverhältnisses wie gemischt anfallende Bauabfälle behandeln zu können

und dann – sofern die vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtet werden – als nicht gefährlichen Abfall verbrennen zu dürfen.

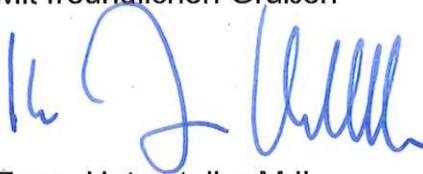
Wir gehen davon aus, dass die gewerbliche Entsorgungswirtschaft damit in die Lage versetzt worden wäre, für Unternehmen und Handwerksbetriebe kurzfristig wieder eine verlässliche Entsorgung anzubieten. Die Ergänzung wurde auch vom Präsidenten des baden-württembergischen Handwerkstags als „pragmatische Lösung“ begrüßt. Tatsächlich haben erste Rückmeldungen aus der Entsorgungswirtschaft gezeigt, dass eventuell erforderliche Genehmigungsergänzungen im Gespräch mit den Behörden in Angriff genommen und sowohl Baumischabfälle als auch Dämmstoff-Monofraktionen wieder zur Entsorgung angenommen wurden.

Aufgrund dieser bundesweit zu beobachtenden Entwicklung hat die Umweltministerkonferenz bei ihrer Sitzung am 1. und 2. Dezember 2016 keinen Anlass gesehen, eine durch Sachsen angestrebte Forderung an den Bund zur Rücknahme der Regelung in der AVV zu beschließen. Auch ein entsprechender Antrag des Saarlands im Bundesrat hat keine Mehrheit gefunden. Eine Mehrheit im Bundesrat hat indes einem Kompromissvorschlag zugestimmt, der die Regelung der Abfallverzeichnisverordnung explizit für HBCD bis zum 31. Dezember 2017 aussetzt. Hintergrund hierfür ist die höchst unterschiedliche Ausgangslage in den Ländern, für die das Moratorium in Teilen einen Aufschub bedeutet, um der Entsorgungswirtschaft die Möglichkeit zur Einstellung auf die Entsorgungssituation zu geben. Zwischenzeitlich hat auch das Bundeskabinett die erforderliche Zustimmung gegeben. Die Änderungsverordnung, nach der die Einstufung als gefährlich bis zum 31. Dezember 2017 ausgesetzt wird, ist mit Datum vom 27. Dezember 2016 veröffentlicht worden und am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten. Somit sollten alle vor dem 30. September 2016 bestehenden Entsorgungswege wieder genutzt werden können und zur Verfügung stehen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Verbrennungsanlagen diese Abfälle, unabhängig von der abfallrechtlichen Einstufung, nur in Mischungen einsetzen werden, die in vorgeschalteten Konditionierungsanlagen hergestellt werden müssen. Die Betreiber der baden-württembergischen Verbrennungsanlagen haben gegenüber dem Umweltministerium erklärt, dass sie keine Monochargen verbrennen können und zur Vorbehandlung größerer Monochargen nicht in der Lage sind. Während der gewährten Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 ist nun die Entsorgungswirtschaft gefordert, die Vorbehandlungskapazitäten, insbesondere für gefährliche Monochargen HBCD-haltiger Abfälle, sowie die Verbrennungskapazitäten zu schaffen bzw. genehmigen zu lassen – ganz im Sinne unseres zweiten Erlasses.

Von daher appelliere ich auch an die kommunale Familie, ihren Einfluss auf die mit ihr verbundenen Verbrennungsanlagen geltend zu machen. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit haben, die aus Haushalten stammenden Kleinmengen einer Entsorgung zuzuführen und so auch weiterhin ihre Kundenfreundlichkeit in den Vordergrund stellen können.

Die Stv. Hauptgeschäftsführerin des Städtetages, Frau Dr. Hinz, und der Landesgruppenvorsitzende des VKS im VKU, Herr Friedel, erhalten ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL